



SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Integration Behinderter
Taunus e. V.
(VzF Taunus)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e. V. (VzF Taunus)**“.
Er hat seinen Sitz in Oberursel/Ts. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Er erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Aufgabe des Vereins ist behinderten und benachteiligten Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung Förderung und Betreuung zu bieten und ihre Integration in allen Bereichen des täglichen Lebens zu unterstützen. Außerdem sollen Kinder von Geburt an durch vorbeugende Maßnahmen vor einer drohenden Behinderung oder Benachteiligung im Sinne des § 53 der Abgabenordnung bewahrt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Trägerschaft von sozialen gemeinnützigen Einrichtungen.

Beispiele hierfür sind: Kindertagesstätten, Frühförder- und Beratungsstellen, Schulungs- und Eingliederungsmaßnahmen ins Berufs- und Arbeitsleben, u.Ä.

§ 3

Beiträge

Die Vereinsmittel werden durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Alle Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Zweckfremde Verwaltungsausgaben sind unzulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder Organisationen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Kalenderjahres. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ehrenvorstand
- c) der Beirat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem Schatzmeister, der zugleich gleichberechtigter Stellvertreter ist
- c) weiteren gleichberechtigten Stellvertretern.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden alleine, ansonsten von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet oder eine Erweiterung erforderlich ist, können von der Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 7

Der Ehrenvorstand

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorstand auf Lebenszeit ernannt werden, sofern dem Verein zum Zeitpunkt des Beschlusses kein Ehrenvorstand angehört. Der Ehrenvorstand hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, sind damit nicht verbunden.

Aufgabe des Ehrenvorstandes ist es, den Verein im Sinne seiner Zielsetzung zu repräsentieren, bei gegebenen Anlässen nach Beauftragung durch den Vorstand zu vertreten und den Vorstand in beratender Funktion zu unterstützen.

Der Ehrenvorstand wird nach Vorstandsvorschlag durch die Mitgliederversammlung ernannt und muss mindestens zwei ganze Wahlperioden dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehört haben. Das Amt des Ehrenvorstandes kann grundsätzlich nur an eine Person verliehen werden.

Die Dauer der Ernennung ist zeitlich unbegrenzt und kann vom Vorstand nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund nach Maßgabe der Satzung vorliegt.

§ 8

Der Beirat

Der Verein hat einen Beirat der aus mindestens sechs Mitgliedern besteht, die dem Vorstand nicht angehören. Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und kann jederzeit Rechenschaft über die Tätigkeit des Vorstandes verlangen. Mindestens zwei Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, jeweils zwei von der Stadt Oberursel, der Stadt Neu-Anspach und der Gemeinde Grävenwiesbach entsandt.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal im Jahr einberufen. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung, Wahl und Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Festsetzung der Beiträge und Abstimmung über sonstige Anträge oder Auflösung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn unter schriftlicher Darlegung der Gründe zwei Mitglieder des Beirates oder zwei Mitglieder des Vorstandes, oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins es beantragen. Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht (auf ein anderes Vereinsmitglied) übertragen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - soweit das Gesetz keine andere Regelung wie z. B. bei Satzungsänderungen vorschreibt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Bundesverband für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte e.V. in Düsseldorf, oder falls dieser nicht mehr besteht, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.